

REGLEMENT ÜBER DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN DES GEMEINDERATS

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeiner Teil		
Grundsatz	1	3
Vertretungsansprüche in Kommissionen	2	3
II. Kommissionen		
A Organisation		
Aufzählung, Mitgliederzahl und Wahl	3	4
Arbeitsgruppen, Sachverständige	4	4
B Aufgaben der ständigen Kommissionen		
Grundsatz	5	4
Verwendung beschlossener Kredite	6	5
Hochbau- und Planungskommission	7	5
Tiefbau- und Umweltkommission	8	5
Liegenschaftskommission	9	5
Kulturkommission	10	5
Finanzausschuss	13	5
Regionale Kinder- und Jugendkommission	14	6
Sicherheitskommission	14a	6
Schulkommission	14b	6
Regionale Zivilschutzkommission	14c	6
III. Übergangsbestimmungen		
Inkrafttreten	15	6

Gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 Ziff. 3.4 der Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2001 erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Reglement über die ständigen Kommissionen des Gemeinderats

I. Allgemeiner Teil

Grundsatz

Art. 1

Dieses Reglement findet Anwendung auf die ständigen Kommissionen gemäss Art. 14 Gemeindeordnung.

Vertretungsansprüche in Kommissionen

Art. 2

- 1) Für die parteipolitische Verteilung der Sitze der Kommissionen gemäss Artikel 3 sind die bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates erzielten Parteistimmen der in der Exekutive vertretenen Parteien und Wählergruppen massgebend. Scheidet eine Partei oder Wählergruppe aus der Exekutive aus, so können deren Vertreterinnen und Vertreter in den ständigen Kommissionen ihre Ämter bis zu ihrer Demission, jedoch maximal bis zu den nächsten Wahlen, behalten. Bei vorzeitigem Rücktritt der Vertreterin oder des Vertreters fällt der Sitz derjenigen Partei zu, die gemäss der letzten Gesamterneuerungswahl den Anspruch darauf hat. Vorbehalten bleibt Abs. 6.
- 2) Bei der Verteilung der Sitze in den einzelnen Kommissionen ist dem Parteiproporz Rechnung zu tragen. Parteilose Mitglieder werden denjenigen Parteien angerechnet, welche sie zur Wahl vorschlagen.
- 3) Jeder Kommission gehört ein Mitglied des Gemeinderates (Ressortleitung) von Amtes wegen an. Dieses führt das Präsidium (Art. 4 Personalverordnung).¹
- 4) Bei der Sitzverteilung werden den politischen Parteien und Wählergruppen die Mitglieder von Amtes wegen angerechnet.
- 5) Die einzelnen Mitglieder der ständigen Kommissionen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt. Den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu.
- 6) Der Finanzausschuss ist ein vorberatendes Organ des Gemeinderates. Er setzt sich zusammen aus dem Gemeindepräsidium, dem Vizegemeindepräsidium, der Ressortleitung Finanzen, dem Gemeindeschreiber und dem Leiter Finanzen.
- 7) Die Regionale Kinder- und Jugendkommission setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern der Sitzgemeinde sowie je einem Mitglied der Anschlussgemeinden.¹
- 8) Die Schulkommission setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern der Gemeinde Uetendorf und einem Mitglied der Gemeinde Uttigen.¹

¹ Fassung 24.6.2019

- 9) Die Regionale Zivilschutzkommission setzt sich zusammen aus einem Mitglied der Sitzgemeinde sowie je einem Mitglied der Anschlussgemeinden.¹

II. Kommissionen

A. Organisation

Aufzählung, Mitgliederzahl und Wahl

Art. 3

Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder der folgenden ständigen Kommissionen (Anzahl der Mitglieder inkl. Präsidium in Klammer) auf eine Amtsdauer von vier Jahren:

- a) Hochbau- und Planungskommission (7);
- b) Tiefbau- und Umweltkommission (7);
- c) Liegenschaftskommission (7);
- d) Kulturkommission (7);
- e) aufgehoben 28.11.2011
- f) aufgehoben 28.11.2011
- g) Finanzausschuss (max. 5)
- h) Regionale Kinder- und Jugendkommission (vgl. Art. 2 Abs. 7)¹
- i) Sicherheitskommission (7)
- j) Schulkommission (vgl. Art. 2 Abs. 8)¹
- k) Regionale Zivilschutzkommission (vgl. Art. 2 Abs. 9)¹

Arbeitsgruppen, Sach- verständige Art. 4

- 1) Die Kommissionen können aus ihrer Mitte für bestimmte Teilgebiete ihres Aufgabenbereichs oder für einzelne Geschäfte Arbeitsgruppen bilden. Die Kompetenzen werden mit dem Einsetzungsbeschluss geregelt.
- 2) Die Kommissionen können aussenstehende Fachleute beratend beiziehen.
Die Finanzierung richtet sich nach den allgemeinen Kreditkompetenzen.

B. Aufgaben der ständigen Kommissionen

Grundsatz Art. 5

- 1) Soweit den Kommissionen nicht durch Gesetz oder Gemeindereglement selbständige Entscheidungsbefugnis übertragen ist, steht ihnen die Begutachtung und Antragstellung der vorgelegten Geschäfte zu.
- 2) Die Kommissionen können im Rahmen der bewilligten Kredite für die Gemeinde Verpflichtungen eingehen, soweit sie in der Sache entscheidbefugt sind.

¹ Fassung 24.6.2019

- 3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten beraten die Kommissionen die Jahresvoranschläge vor.
- 4) Der Gemeinderat konkretisiert in einer Verordnung den Aufgabenkatalog, die Kompetenzen und die Verantwortlichkeiten (AKV) der ständigen Kommissionen sowie spezieller Facharbeitsgruppen.
- 5) Der Gemeinderat kann den ständigen Kommissionen weitere Geschäfte zur Begutachtung und Antragstellung vorlegen und Aufträge erteilen.

**Verwendung
bewilligter Kredite**

Art. 6

Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs verfügen die Kommissionen über die vom zuständigen Organ bewilligten Voranschlags-, Verpflichtungs- und Rahmenkredite; vorbehalten bleiben die Submissionsvorschriften.

**Hochbau- und
Planungskommission**

Art. 7

Die Hochbau- und Planungskommission ist zuständig für die im Baureglement umschriebenen Aufgaben.

**Tiefbau- und
Umweltkommission**

Art. 8

Der Tiefbau- und Umweltkommission sind sämtliche Aufgaben in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Wasser und Wasserbau, Bau und Unterhalt des gemeindeeigenen Strassennetzes, Umwelt, Energie und Landschaftsschutz übertragen.

**Liegenschafts-
kommission**

Art. 9

Der Liegenschaftskommission sind sämtliche Aufgaben betreffend Erstellung, Betrieb/Verwaltung und Unterhalt gemeindeeigener Liegenschaften und Grundstücke übertragen.

Kulturkommission

Art. 10

Die Kulturkommission fördert die kulturellen Tätigkeiten auf dem Gemeindegebiet und organisiert oder koordiniert die entsprechenden Veranstaltungen.

Jugendkommission

Art. 11 (Aufgehoben GVB vom 28.11.2011)

**Fachkommission
Natur- und Umwelt**

Art. 12 (Aufgehoben GVB vom 28.11.2011)

Finanzausschuss

Art. 13

Der Finanzausschuss ist das vorberatende Organ des Gemeinderates in Finanzgeschäften.

Regionale Kinder- und Jugendkommission Art. 14

Die Regionale Kinder- und Jugendkommission ist zuständig für die in den Zusammenarbeitsverträgen mit den Anschlussgemeinden umschriebenen Aufgaben betr. Führung der Regionalen offenen Kinder- und Jugendarbeit resp. Führung der Regionalen Schulsozialarbeit (SSA).¹

Sicherheitskommission Art. 14a

Die Sicherheitskommission ist zuständig für Verkehr und Verkehrssicherheit, Teilbereiche der Ortspolizei, Teilbereiche Zivilschutz und Feuerwehr, Regionales Führungsorgan, Militär/Ortsquartieramt und wirtschaftliche Landesversorgung.

Schulkommission Art. 14b

Die Schulkommission ist zuständig für die ihr gemäss kantonaler Volksschulgesetzgebung, des Schulreglements vom 7.3.2010 sowie der Schulverordnung vom 18.3.2010 übertragenen Aufgaben.

Regionale Zivilschutzkommission Art. 14c

Die Regionale Zivilschutzkommission ist zuständig für die im Zusammenarbeitsvertrag mit den Anschlussgemeinden umschriebenen Aufgaben.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 15

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Das Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Zaugg-Graf sig. K. Spöri

¹ Fassung 24.6.2019

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.

Uetendorf, 14. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Spöri

Teilrevision des Reglements über die ständigen Kommissionen des Gemeinderats

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend die Art. 3, Art. 5 Abs. 4, Art. 8, Art. 11, Art. 12, Art. 14a, 14b, und 14c treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf haben diese Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. H. Zaugg-Graf

sig. K. Spöri

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun publiziert.

Uetendorf, 3. Januar 2012

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Spöri

¹ Fassung 24.6.2019

Teilrevision des Reglements über die ständigen Kommissionen des Gemeinderats

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend die Art. 3 und Art. 8 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf haben diese Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. H. Zaugg-Graf

sig. K. Spöri

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun publiziert.

Uetendorf, 28.12.2012

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Spöri

Teilrevision des Reglements über die ständigen Kommissionen des Gemeinderats

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend die Art. 2 Abs. 3, 7, 8 und 9, Art. 3 lit. h, j und k sowie Art. 14 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf haben diese Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2019 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Albert Rösti

sig. Kurt Spöri

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun publiziert.

Uetendorf, 24.07.2019

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Spöri